Statuten

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 *Name*	1	Unter dem Namen "Tageselternverein Region Worb", besteht ein nicht profitorientierter, politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss ZGB Art. 60ff.
Sitz	2	Der Sitz befindet sich in Worb
Grundsatz	3	Der Verein orientiert sich bei all seinen Tätigkeiten am Wohl und Interesse des Kindes.

Art. 2 *Zweck*		Der Zweck des Vereins ist a) die Vermittlung und Begleitung von Tagesbetreuungsplätzen in Familien b) die Beratung von Eltern und Betreuungspersonen c) die Anstellung von Betreuungspersonen d) die Aus- und Weiterbildung von Betreuungspersonen e) das Führen einer Vermittlungs- und Inkassostelle

II Mitgliedschaft

Art. 3 *Aktivmitglieder*	1	Jede Person, welche in ein Vertragsverhältnis mit dem Tageselternverein Region Worb tritt (Eltern, Betreuungspersonen), ist automatisch Vereinsmitglied. Weitere Aktivmitglieder können sein: Interessierte Personen, natürliche und juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften. Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

Art. 4 *Beitritt von Aktivmitgliedern*	1	Eltern und Betreuungspersonen werden bei Vertragsabschluss automatisch Aktivmitglied, ohne weitere Erfordernisse. Alle anderen Personen können jederzeit Aktivmitglied werden, die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.

Art. 5 *Austritt von Aktivmitgliedern*	1	Bei Eltern und Betreuungspersonen erlischt die Mitgliedschaft automatisch, sobald kein Vertragsverhältnis mit dem Tageselternverein Region Worb mehr besteht. Bei allen andern Aktivmitgliedern ist der Austritt schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

Art. 6 *Ausschluss*		Ein Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstösst oder diesen schädigt.

Art. 7 *Anspruch auf Vereinsvermögen*		Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Art. 8 *Haftung*		Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 9 *Mitgliederbeitrag*		Es wird kein Mitgliederbeitrag erhoben.

III Organisation

Art. 10 *Organe*		Die Organe des Vereins sind a) Mitgliederversammlung b) Vorstand c) Geschäftsstelle d) Arbeitsgruppen e) Revisionsstelle

Art. 11 *Mitgliederversammlung*	1	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Zusammensetzung	2	Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Aktivmitgliedern zusammen.
Stimmrecht	3	Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.
Durchführung	4	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich, spätestens bis zum Ende des 1. Semesters statt.
Einladung, Einberufung	5	Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.
Anträge	6	a) Anträge der Aktivmitglieder zur Aufnahme in die Traktandenliste müssen bis spätestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich an das Präsidium des Vereins gerichtet werden. b) Anträge der Aktivmitglieder zu traktandierten Geschäften sind schriftlich und mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an das Präsidium zu richten.
ausserordentliche MV	7	a) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 1/5 der Aktivmitglieder einberufen. b) Nach Beschluss muss die ausserordentliche Mitgliederversammlung innert vier Wochen stattfinden.
Beschlussfassung	8	a) Die Mitgliederversammlung beschliesst und wählt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. b) Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid. c) Statutenänderungen sowie eine Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. d) Der Zusammenschluss mit einer anderen Organisation erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.
Leitung	9	Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium geleitet. Bei Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
Protokoll	10	Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Es wird vom Präsidium und der Protokollführung unterschrieben.

Aufgaben	11	Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr: a) Genehmigung des Protokolls b) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle c) Entlastung des Vorstandes (Décharge erteilen) d) Änderung der Statuten e) Wahl und Abberufung des Präsidiums, des übrigen Vorstandes und der Revisionsstelle f) Beratung und Beschluss über traktandierte Anträge des Vorstandes und der Aktivmitglieder g) Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes h) Behandlung von Rekursen i) Auflösung / Zusammenschluss des Vereins

Art. 12 *Vorstand*	1	Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins.
Zusammensetzung, Konstituierung	2	Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und weiteren zwei bis vier Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.
Amtsperiode, Wiederwahl	3	Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
Beschlussfassung	4	a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. c) Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied eine mündliche Verhandlung verlangt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder zustimmt.
Sitzungsleitung	5	a) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidium geleitet. b) Bei Abwesenheit wird es von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
Protokoll	6	Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Aufgaben	7	Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen übertragen sind, so insbesondere: a) Strategische Führung des Vereins b) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Funktionendiagramm c) Vorbereitung der Geschäfte und Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung d) Durchführung der Mitgliederversammlung e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung f) Stellungnahme zu Anträgen von Aktivmitgliedern g) Vorbereitung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung h) Beschluss bezüglich inhaltlicher Jahresplanung i) Beschaffen der benötigten Finanzmittel, Festlegen der Entschädigung für Betreuungspersonen j) Budget erstellen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorlegen k) Besetzung der Geschäftsstelle und Aufsicht über diese l) Einhaltung von Qualitätsstandards (inkl. Aus- und Weiterbildung von Betreuungspersonen und Vermittlerinnen) m) Vertretung des Vereins nach aussen
Entschädigung	8	Für die allfällige Unterstützung der Geschäftsstelle werden Präsidium und Vorstandsmitglieder entschädigt.

Art. 13 *Geschäftsstelle*	1	Der Verein führt eine Geschäftsstelle. Die Mitglieder der Geschäftsstelle (Vermittlerinnen, Verantwortliche Finanzen und Administration) führen den Tageselternverein operativ nach den Vorgaben des Vorstandes.
	2	Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Sie hat ein Antragsrecht.

Art. 14 *Kommissionen und Arbeitsgruppen*	1	Für die Bearbeitung wichtiger Fragen kann der Vorstand Beratungs- und Entscheidungsvorbereitungsgremien einsetzen. a) Kommissionen für ständige Aufgaben b) Arbeitsgruppen für ad hoc Aufgaben

Art. 15 *Revisionsstelle*	1	Die Revisionsstelle besteht aus einer professionellen Treuhandstelle.
Amtsdauer	2	Die Revisionsstelle wird für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Aufgaben	3	Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben: a) Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände; b) Erstellung eines schriftlichen Berichtes und Antragsformulierung zuhanden der Mitgliederversammlung.

IV. Finanzen

Art. 16 *Finanzierung*		Die Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen: a) Beiträge von öffentlich-rechtlichen Körperschaften b) Gönnerbeiträge, Spenden c) Vermögenserträge d) Erlöse aus Aktivitäten des Vereins e) Überschüsse (Vermögenserträge) aus dem Betrieb

Art. 17 *Rechnungsjahr*		Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 *Gerichtsstand*		Gerichtsstand ist am Sitz des Vereins.

V. Unterschriften

Art. 19 *Unterschriftenregelung*		a) Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt das Präsidium mit einem Vorstandsmitglied oder mit der/dem Verantwortlichen Finanzen kollektiv zu zweien. b) Für operative Geschäfte kann der Vorstand abweichende Regelungen treffen. Diese sind im Funktionendiagramm geregelt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 *Fusion/Auflösung des Vereins*	1	Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht bereiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital nach Abzug aller Kosten einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden.
Inkrafttreten	2	Mit Annahme dieser Statuten durch die Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2022 treten diese am 1. Januar 2023 in Kraft.

Präsidium:

P. Lüthi

Prisca Lüthi

Vorstand:

C. Remy

Claudia Remy

Worb, 16. Mai 2022